

**2383/AB**  
Bundesministerium vom 18.08.2020 zu 2354/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.383.557

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2354/J-NR/2020

Wien, am 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Martin Graf, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. Juni 2020 unter der Nr. **2354/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vandalismus an der Kopfplastik "Siegfriedskopf" an der Universität Wien durch Thomas Schmidinger“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Ist Ihnen bekannt, ob eine Schadenersatzanklage der Universität Wien bezüglich des zerstörerischen Aktes an der Plastik des Siegfriedskopfes eingebracht wurde?*

---

Das ist mir nicht bekannt. Ich weise darauf hin, dass zivilrechtliche Auseinandersetzungen vor Gericht nicht Gegenstand der parlamentarischen Interpellation sind.

**Zu den Fragen 2 bis 9:**

- *2. Ist die Denkmalschändung des Thomas Schmidingers verjährt?*
- *3. Wann hatte die UNI-Wien eine Sachverhaltsdarstellung bei der StA eingebracht?*
- *4. Wann wurden die Ermittlungen über die oben genannte Denkmalschändung eingestellt?*
- *5. Warum wurden diese eingestellt?*

- *6. Ist Ihnen bekannt, ob nach der Selbstbelastung des Thomas Schmidinger, die Ermittlungen wiederaufgenommen wurden?*  
*a. Oder werden noch Ermittlungen aufgenommen?*
- *7. Wird gegen Thomas Schmidinger wegen § 283 StGB Verhetzung ermittelt?*
- *8. Wenn nein, warum nicht?*
- *9. Wenn ja, auf Grund welcher Qualifikation?*

Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Wien konnte kein Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Beschädigung des „Siegfriedskopfes“ eruiert werden.

Eine amtswegige Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Thomas Schmidinger unterbleibt, weil sowohl der Tatbestand der schweren Sachbeschädigung als auch der Tatbestand der Verhetzung bereits verjährt wären.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

